

Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem Siebenbürger Boten

Erste Ausgabe mit Ausnahme
des Sonntags täglich. Ko-
stet für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung
halbjährig 7 fl. 50 kr.,
vierteljährig 3 fl. 80 kr.
5 fl. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Nro. 102.

Hermannstadt, Donnerstag am 30. April.

1863.

Einladung zur Pränumeration für die Monate Mai, Juni.

Pränumerations-Preis:

In loco: 2 fl. 60 kr. ö. W.
Mit Postversendung für Auswärtige:
1 fl. 70 kr. ö. W.

Die Abonnements-Beträge werden franco an den Verleger Th. Stein-
hausen, oder durch nachstehende Geschäftsfreunde erbeten: in Neblasch
bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn E. J. Haberfang,
Buchhändler; in Szász-Regen bei Herrn G. Rinn, Kaufmann; in Broos
und Mühlbach bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann.

Hermannstadt, am 30. April 1863.

Verlag und Redaction
der „Hermannst. Zeitung“ vereinigt mit dem „Sieb. Boten.“

Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 27. April 1863.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird ausgelesen und bestätigt.
Hierauf bemerkt der Comes- Stellvertreter, daß der bisherige
Referent über den Entwurf der Grundzüge zur Regelung des Gemein-
wesens im Sachsenlande, der Hermannstädter Deputirte Rannacher er-
krankt sei. Nachdem nun die Zeit dränge, habe er die weitere Referate
dieses Gegenstandes dem Reusmärker Deputirten Loew, welcher als Com-
missionsmitglied bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs mitgewirkt
habe, übertragen. — Ferner erklärt der Comes- Stellvertreter: es
sei von Sächsisch-Regen, welches bekanntlich zur l. freien Stadt erbo-
den und in judiceller Beziehung in seinem bisher bestandenen Verban-
de zum Sachsenlande belassen worden sei, ein Gesuch eingelangt, worin die
Stadt Sächsisch-Regen bittet: es möchte ihr die Entsendung eines Depu-
tirten aus ihrer Mitte in die sächsische Nations-Universität zur Beratung
gerichtlich-legislativischer Gegenstände gestattet werden. Da nun dieses
Gesuch zu dem auf der Tagesordnung stehenden Abschnitt III des Entwurfs
der Grundzüge zur Regelung des Gemeinwesens im Sachsenlande in
enger Beziehung stehe; so fordere er den Referenten, Reusmärker Depu-
tirten Loew auf, — dasselbe vor Beginn der Beratung anzulesen.
Das unter U. 3. 319 1863 zu Protocoll gelangte Gesuch der
Stadt Sächsisch-Regen wird ausgelesen und lauter folgendermaßen:
Nro. 668/1863.

Hochlöbliche Nations-Universität!

Mit der allerhöchsten Entschliebung vom 15. Jänner 1863, Postzahl
336, kundgemacht mit hoher Subernal-Verordnung vom 20. Februar 1863,
Zahl 6201, wurde:

- Reen zur Stadt erhoben,
- mit unmittelbarer Unterordnung unter die höchste Landesbehörde
in Verwaltungsangelegenheiten,
- bezüglich der Rechtspflege dem Gerichtsprengel der sächsischen Na-
tions-Universität als Berufungs-Instanz zugewiesen, somit das ur-
alte Band, welches Reen seit mehr als 400 Jahren an die hoch-
löbliche Universität knüpfte, nicht nur ausdrücklich erneuert,
sondern durch angeordneten gleichen Instanzenzug in Strafsachen
auch vermehrt und verstärkt.

Auf dem neuen Standpunkte eröffnen sich neue Ausblicke und treten
neue Anforderungen an uns heran — denen, indem wir die neue Stellung
nicht als das gekrönte Ende eurer Bestrebungen, sondern als den Ausgangs-
punkt zu freierer und angestrebter Thätigkeit ansehen, — wir so viel in
unsern Kräften liegt, zu entsprechen wünschen.

Auf die Thätigkeit hinblickend, welche die hochlöbliche Universität in
der beantragten Einführung des Gesetzes „über das Ausgleichsverfahren“
des Handelsgesetzes, des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Frei-
heit u. s. w. im Laufe der diesjährigen Periode vornehmlich also auf
dem Gebiete entwickelt hat, welches wir als das für den ganzen Universi-
täts-Gebietes-Sprengel gemeinlich bezeichnet, konnten wir dem Umfange
unserer Augen nicht verschließen, daß an diesen Verhandlungen aus allen
jenen Städten und Märkten, in denen ein Einzelgericht und Gerichtshof
ihren Sitz haben — wenigstens 2 Vertreter Antheil genommen, während
Reen bei gleichem Interesse daran, davon allein ausgeschlossen war. — Es
ist wohl erklärlich, daß Reen eben in Folge seiner örtlichen Abgeschlossenheit
den Vortheil einer vielseitigen Erörterung gemeinsamer Gegenstände, den
Werth, an der nächsten Quelle mit vorgeschrittenen Ansichten sich vertraut
zu machen, auch an der gereiften Erfahrung und Einsicht die eigene zu
weiden und zu bereichern, wohl höher anschlagen und schätzen müsse,
als die weniger Entfernten, darum diese Ausschließung, diesen Mangel an Zu-
sammengehörigkeit doppelt schmerzlich empfindet.

Es dürfte daher nicht befremden, wenn wir im Verfolge dieser An-
schauung den Wunsch Reen's, an den juristischen Verhandlungen der hoch-
löblichen Nations-Universität Antheil zu nehmen, als einen natürlichen, aus
der Natur der Umstände fließenden bezeichnen. Laget Reen schon als
Mitglied der Evangelischen Landeskirche mit den Gewählten seines Stam-
mes in Hermannstadt in Verhandlungen, über die gemeinsamen Kirchen- und
Schulangelegenheiten, so ist nicht einzusehen, warum — bei der eigentüm-
lichen Stellung des Landes — unsere Stadt von der Municipal-Gesetzgebung
der hochlöblichen Nations-Universität auf diesem Felde ausgeschlossen bleiben
sollte. Eine solche Ausschließung involvirt eine Zurücksetzung, welche wir
weder im Principe gleicher Amtswirksamkeit — noch, wollen wir hinzusetzen
— in der Absicht der Universität begründet glauben.

Nach den Hindernissen und umschauend, welche der Gewährung des
Gesuches entgegenstehen, vermögen wir keine wesentlichen wahrzunehmen.
1. Die Zahl der tagenden Vertreter in der Universität ist nicht so
groß, daß ein Mitglied mehr die Beratungen fördern werde.
2. Der Wahlkörper ist in der bestehenden Communität, wie für die

übrigen Wahlhandlungen, so auch für die vorliegende, ein bereits
gegebenes.

3. Ist die angeführte Theilnahme zwar eine Neuerung, als eine
solche in constitutioneller Richtung jedoch gegenwärtig nicht ohne
Berechtigung.

4. Rechte eines Dritten werden nicht verletzt, und somit wäre nicht
abzuweichen, von welcher Seite her Einsprüche könnten erhoben wer-
den — wenn nicht von der hochlöblichen Universität selbst, und
zwar aus den 2 Gründen: a) daß uns die historische Berechti-
gung; b) die formelle Befähigung dazu in dem Sinne abgehe,
daß Reen bloß Einzelort und nicht zugleich in Vertretung eines
Stuhls- oder Districts eintretend, die bisherige Gleichheit der Theil-
nehmer stören werde.

ad a) Wie viel Gewicht hochlöbliche Universität auf das erste Mo-
tiv legen wolle, bleibt billiger Weise Wohlwollenden eigenen Anschauungen über-
lassen — ja wir erklären im Voraus, daß wenn auch der Bescheid ungun-
stig ausfalle, wir uns demselben ohne weitere Berufung fügen, und keinen
weiteren Versuch machen wollen, uns in eine Gesellschaft einzubringen, zu
der wir in dieser Frage als Vorkämpfer hinzugezogen sind; doch können wir
die Aussicht nicht verhehlen: daß wir dem diesfälligen Entschlusse mit Ver-
trauen entgegen sehen.

ad b) Kaum mehr Befürchtung löst uns das 2. Motiv ein — in-
dem ein diesfälliges austauschendes Bedenken einfach dadurch behoben werden
kann, daß Reen — ohne Stuhl — auch nur ein Vertreter zuerkannt
werde, da der Unterschied von einer Stadt von 5000 Seelen mit einem
Vertreter kaum größer sein wird, als der zwischen dem kleinsten und größ-
ten sächsischen Stuhl mit je 2 Vertretern.

An das Vorausgeschickte anknüpfend, erlaubt sich die ergebnis ge-
fertigte Vertretung Reen's nachstehende Bitte:

„Hochlöbliche Universität wolle der Stadt Reen gestatten, an den Be-
ratungen über Justiz-Gegenstände Theil zu nehmen, daher beschließen:

- Stadt Reen ist berechtigt zu Sitz und Stimme in den Versam-
mlungen der sächsischen Nations-Universität mit einem Vertreter, in Betracht
seiner Einzelstellung.
- Die Vertretung wird bewilligt zur Theilnahme an den Verhand-
lungen, welche Gegenstände der Rechtspflege betreffen, in Betracht dessen:
daß Reen wohl bezüglich der Rechtspflege, nicht aber politisch zum Ver-
bande des Sachsenlandes gehört.

Diesem Beschlusse sofort mit geeigneter Befürwortung der allerhöchsten
Genehmigung zu unterbreiten.

Sächsisch-Reen, am 21. April 1863.

Vom Magistrat Sächsisch-Reen.

Friedrich Birthler,
Bürgermeister.

Ettinger,
Ober-Notar.

Namens der beiderseitigen Communität:

Daniel Josef Schuller,
Drator.

Stephan Paul Roegner,
Com. Actuar.

Nach der geschickten Auflesung fordert der Comes- Stellver-
treter die Versammlung auf, sich darüber zu beraten und auszusprechen:
„ob das Gesuch der l. fr. Stadt Sächsisch-Regen überhaupt
zu berücksichtigen sei?“

Nach einer längeren Debatte, während welcher die Deputirten Valo-
miri, Dr. Linku, Macellariu und Drosz sich gegen die Berück-
sichtigung des Gesuches aussprechen, und Referent Loew seine, von den
Deputirten Gull, Wittsoß, Schneider und Anderen unterstützte
Anschauung, es solle das Gesuch berücksichtigt und zwar schon bei Verhand-
lung des Abschnittes III des Entwurfs: „Universität der sächsischen Na-
tion“ der angeführten Vertretung von Sächsisch-Regen in derselben an ge-
eigneter Stelle Rechnung getragen werden, zur Geltung zu bringen ver-
sucht, — stellt der Groß-Schenkler Deputirte Binder den Antrag: es solle
das Gesuch von Sächsisch-Regen allerdings berücksichtigt, aber nicht im
Zusammenhange mit Abschnitt III des Entwurfs zur Regelung des Ge-
meinwesens im Sachsenlande, sondern absonderlich verhandelt und einer
Commission zur Ausarbeitung eines darauf hinzulegenden Ges. Entwurfs
übergeben werden.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen und beschloffen:
die Ausarbeitung des Gesuchentwurfes nicht einer Commission, sondern dem
Antragsteller, Groß-Schenkler Deputirten Binder zu übertragen, welcher
aufgefordert wird, den von ihm ausgearbeiteten Entwurf der Nations-Uni-
versität zur weiteren Beratung und Schlussfassung vorzulegen.

Hierauf wird zur Tagesordnung geschritten.

Der Mühlbacher Deputirte Dr. Linku stellt den Antrag: es solle
sich in keine weitere Verhandlung über den Abschnitt III der Vorlage ein-
lassen werden und darin nur so viel heißen:

„Die Universität der sächsischen Nation bleibt bis auf Weiteres in
ihrer jetzigen Zusammenstellung.“

Der Antrag wird nicht unterstützt und entfällt.

Dr. Linku meldet Sondermeinung an.

Zu Artikel 100 stellt der Reusmärker Deputirte Dr. Lindner den An-
trag, es solle zugesetzt werden: „Das Wahl-Normativ über die Besetzung
der Comestelle bleibt mit dem im Operate zur Justiz-Verwaltung bean-
tragten Abänderungen in Kraft.“

Der Antrag wird nicht unterstützt und entfällt.

Zu Artikel 100 stellt der Neblascher Deputirte Dr. Binder den
Antrag, er solle lauten: „die sächsischen Städte, Stühle und Districte“
u. s. w.

Der Antrag wird angenommen, Artikel 100 demgemäß adjusirt und
im Uebrigen unverändert beibehalten.

Zu Artikel 101 stellt der Brooser Deputirte Valomiri den Antrag
auf Streichung der Punkte b, c, d.

Inserate aller Art wer-
den in der Steinhaus-
sen'schen Buchhandlung
angenehm, für Deutsch-
land besorgt dieselben
Haasenfein et Vogler in
Hamburg - Altona und
Frankfurt a. M., und An-
noncen - Bureau von E.
Mögen in Leipzig.

Das einmalige Einrüden
einer ein spaltigen
Garmondzeile kostet 7 kr.,
das 2. Mal 6 kr., das 3.
Mal 5 kr. ö. W. excl. der
Stempelgebühr à 30 kr.
Eigentümer u. Verleger
Th. Steinhausen.

Der nur von den Deputirten Drosz und Macellariu unter-
stützte Antrag entfällt.

Zu Artikel 101 stellen die Großschenkler Deputirten Binder und
Baltzes im Sinne ihrer Instruction den Antrag, es solle bei lit. c
zugesetzt werden: „dann der Märkte Groß-Schenk, Reus, Leischkirch, Reus-
markt, Agnetshen, Birnbalm, Rappb und Zeiden.“

Der von den Reusm., Leischkircher und Reusmärker Deputirten un-
terstützte Antrag wird mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Nachdem dieser Antrag abgelehnt worden, stellen die Groß-Schenkler
Deputirten Binder und Baltzes den Antrag zu Artikel 101, lit. c,
solle lauten: „aus je einem Abgeordneten der übrigen Kreis-Vororte.“

Dieser Antrag wird gleichfalls abgelehnt.

Zu Artikel 101 stellt der Schäßburger Deputirte Gull den Antrag:
lit. c, solle lauten: „aus je einem Abgeordneten der übrigen Städte.“

Der Antrag wird angenommen, lit. c, demgemäß adjusirt und Ar-
tikel 101 im Uebrigen unverändert beibehalten.

(Schluß folgt.)

Vom Lande. Ohermontag 1863. Bekanntlich ist die Gemeinde
Hundertbüchel auch ein Glied des Gustav-Adolph-Vereins seit seiner
Gründung in diesem Lande. Einen bestimmten jährlichen Beitrag sicherte
sie der Stiftung zu. Im vergangenen Jahre wurden die Armenpfleger
vom Presbyterium beauftragt, den, von jedem einzelnen Gemeindeglied ver-
sprochenen Betrag von 12 kr. ö. W. einzubehalten. Aber diese Art der
Eintreibung obiger Beiträge zum G.-A.-V. entsprach nicht den Erwartun-
gen; denn einmal war Dieser oder Jener im Felde oder auf einem Jahr-
markt, ein Anderer hatte kein kleines oder gar kein Geld, zum zweiten und
dritten Male dieselben und andere Umstände. Die Zeit zur Eingablung
an die Cassa kam, der größte Theil der Beiträge ging nicht ein.

Das konnte und durfte aber für immer nicht so bleiben, darum
machte Herr Präses zuerst der kirchlichen Behörde, dann der ganzen Ge-
meinde die Unzuverlässigkeit der Eintreibung jener Beiträge zur G.-A.-V.
St. bekannt, und theilte ihr zugleich mit, daß man den Zweck auf einem
andern Wege viel sicherer und bequemer erreichen könne. Seine Wohl-
schern waren auf die glückliche Idee gekommen: „es solle je am Neu-
jahrs- und Ohermontag die ganze Gemeinde, d. h. jeder Haus-
Vater mit seiner Familie, seinen Beitrag zum Gustav-
Adolph-Verein auf den Altar opfern, und zwar nicht ge-
bunden, sondern freiwillig, jeder nach Vermögen und
Herzensdrang.“ Daß dies ein edler Gedanke war, leuchtet schon dar-
aus hervor, weil kein Widerspruch statt fand, oder ein besserer Weg gezeigt
wurde. Kurz, der Ohermontag rückte immer näher; Sonnabend merkte man
schon, wie Kinder und Erwachsene bedacht waren auf den Ohermontag;
denn an diesem Tage hatte der „Ordn“, Armenier, fast kein anderes Ge-
schäft, als 10 kr. Stüdeln auszuwechseln.

Deutlicher aber als Sonnabend noch, sah man die lebendige Theil-
nahme an dem wahrhaft hochherzigen Vereine der Bewohner von Hundert-
büchel am Ohermontag; unmittelbar an die Predigt schloß dieser wichtige
Act sich an. Nach Anordnung des Herrn Pfarrers sollte die Geistlichkeit
den Anfang machen, hierauf der 2. und 1. Lehrer mit ihren Schülern,
jodann die weibliche Jugend mit der Frau Lehrerin — der Prediger ist
Lehrer der Mädchen — ferner erwachsene Mädchen, Weiber, endlich Jüng-
linge, Männer und Greise.

So geschah es auch. Das gute Beispiel ging in der That voran.
Während der ganzen Scene ertönte von der Orgel, vom Chor, ein eigen-
thümliches componirtes „Heilig, heilig, heilig, ist unser Herr Je-
suh.“ Man kann versichern, daß wenige Augen thränenreicher blieben.
Herzlich rückte jeden Anwesenden der wahrhaft heilige Augenblick, und man
hört und wird hören, daß sie, die Hundertbüchler, einer solchen Feierlichkeit
noch nie beigewohnt. Ob nun diese Rührung und Ergreiftheit ihren
Grund darin hatte, weil überhaupt das Opfern auf dem Altar in der Ge-
meinde Hundertbüchel bisher nicht Sitte war, und das Neue dieser Han-
lung einen hohen Werth verlieh, ob es feierliche „am den Altar Jesu“
dem Alter nach, die Herzen also ergriß, ob das von der Orgel herrieder-
tönende „Heilig“, ob die erste Rede des würdigen Seelsorgers vom vor-
igen Festtage, über das Wort der heil. Schrift: „Geben ist seliger, denn
nehmen“ — ob der Gedanke, armen und dürftigen evangl. Kirchen hie-
durch thatächlich zu helfen, im Sinne des herrlichen Wortes: „Lasset uns
Gutes thun an Jedermann, allermeist aber an den Glaubensgenossen“ —
ob der hohe Festtag, an welchem der Herr zuerst den geschicklichen Be-
weis von der Wahrheit seiner Worte gab: „Wo zwei oder drei in meinem
Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“, oder wie zu glei-
cher Zeit den Jüngern das Herz brannte, als Jesus mit ihnen redete,
Schuld trägt, daß die ganze Feierlichkeit auf die Gemüther einen so tiefen
Eindruck machte, weiß man nicht? Jedenfalls Alles zusammen war Ur-
sache jener Rührung. Die Einwohner von Hundertbüchel haben diesmal
Zeugniß abgelegt, daß die Liebesgaben von Herzen gesendet wurden;
Zeugniß legten sie ab, daß ihre Herzen auch brennen, wenn der Herr mit
ihnen redet; Zeugniß, daß sie Gefühl und Herz für Großes, für Gutes
und Erhabenes besitzen. — Die Summe der Opfer für den Ohermontag be-
trägt (7) sage sieben Gulden 86 1/2 kr. ö. W.

Man kann diesmal nicht anders, man muß gestehen, daß die Ge-
meinde Hundertbüchel sowohl des mühevollen Beispiels, welches sie den
Glaubensgenossen gegeben, als auch der Opferwilligkeit wegen öffentliche
Anerkennung verdient. Der doppelte Dank gebührt aber dem würdigen
Seelsorger, für seine Bemühungen, einen so ehrsüchtigen Sinn im Volke
zu fördern. Zugleich spricht man den Wunsch aus, daß dieser gute Geist
nie erlösche, sondern immer festere Wurzeln schlage, und daß derselbe das
ganze Volk für diese Heilsanstalt begeistere.

Wäge aber in Hundertbüchel der Neujahrstag diesen Sinn in den
Herzen erneuern, und jedes Oherfest ein Auferstehungsfest des Geistes
werden.

Hundertbüchel, am 20. April 1863.

Martin Eckhardt.

offerirte Kaufpreis auf einmal oder
dem l. l. Aera sicherstellen will?
nten, daß er sich den für das zu
schäft aufgestellten Hauptbedingun-
ts-Produkten-Versleiß-Direktion in
üter-Direktion in Schmölitz, end-
haben sind, und von denen ein mit
henes Exemplar dem Offerte beilie-
unterwirft und sich verpflichtet den
undlage dieser Hauptbedingnisse und
ließen, wenn das gestellte Offert

m vom offerirten Kaufpreis entwe-
auf den Ueberbringer lautenden haf-
Kourswerthe des Ertragstages, wo-
nungen aus den mit einer Lotterie
u Kennwerth angenommen werden,
Berg-, Forst- und Güter-Direktions-
ergwerks-Produkten-Versleiß-Direk-
derselben stattgefundenen Ertrag des

m deutlich geschriebenen Kauf- und
Charakter des Offerten.

enten, daß dieses Offert für ihn,
n, volle Verbindlichkeit habe, und
begeben.

er gemeinschaftlich ein Offert aus-
beizulegen, daß sie sich als Mit-
mäßig Einer für Alle und Alle für
Kaufbedingungen verbinden.

n Offerte jenen Mitofferenten nam-
dieses Kaufgeschäft bezüglichen Mit-
Wirkung gesehen sollen, als wäre
ständigst worden.

ten wesentlichen Anforderungen
sprechen, haben keinen Anspruch auf
von Offerten, über deren persön-
litten- und Hammerwerk ein Zwei-

n Offerte erfolgt zu der oben an-
lt sich die freie Entscheidung dar-
ingelangten Offerte nach Maßgabe
et sei oder nicht.

Offerte werden den Offerten nebst
werden.

achtung
gen der das Gewerbe ausübenden
gemeinen den Maximal-Preis
aufsehn Kreuzer ö. W. fest-

Nro. 414, auf dem kleinen Ring
Rindfleisch vom Fleischhauermeister
aufsehn Kreuzer ö. W. verkauft.
863.

rad- und Stubls-Magistrat.

nd bei Th. Stein-

In das Wein- und Biergeschäft hinter
die nächsten Mehlpreise
fl. 60 kr. Pfund 12 kr. ö. W.
" 60 " " 10 " "
" 60 " " 8 " "
" 80 " " 6 " "
" 80 " " 5 " "
uter Qualität.

W. G. Kisch.

Mediasch lasse ich hiemit an den
teren Besprechung oder Nennung
findung hier abwarten.
Daniel Fekete.
l. l. priv. Nuova Società in Triest
in östlichen Kaiser Nro. 5.

häftsbücher,
bei
Th. Steinhausen

Oesterreich.

× Maros Vajsbely, 27. April. Die im Entstehen begriffene hiesige Theaterbaugesellschaft hat unter dem Alters-Präsidium des Baron Joseph Henter in einer unlängst abgehaltenen Konferenz den der h. Bestätigung zu unterbreitenden Entwurf der Vereins-Statuten festgestellt. Die Unterbreitung, Beschäftigungserwartung, ferner die Vereinbarung mit der Stadt wegen Ueberlassung des nöthigen Baugrundes ist einem prov. Comité, dessen Präsident Hr. Dominik Tschely d. ä. ist, übertragen. Zugleich wurde in Erledigung der von dem genannten Grafen angeregten Frage einer hier zu errichtenden Sparcassa mit der Ausarbeitung der Statuten ebenfalls ein Comité betraut.

Wenn auch post festum, berichtet ich, daß am Ostermontage in Regio-Band zum Besten des Kirchenfondes der refor. Gemeinde in M. Pagoda wacker getanzt wurde; der Ball soll einen Ertrag von 100 fl. abgeworfen haben.

Im Verlaufe der in Folge des hiesigen Judencrawalles eingeleiteten Untersuchung ist einer der Hauptbeteiligten von dem hiesigen k. k. Landes- und Strafgericht gefänglich eingezogen worden. Die Schlussverhandlung bei dem nämlichen Gerichte gegen die in Remonstrante aufgebundene Bankrottverschuldete konnte bis jetzt deshalb nicht stattfinden, weil in Hinblick des Hauptmüthigen Jure zwischen der hiesigen k. k. Tafel und der k. Curie in Betreff einer Competenzfrage obschwebt, welche gegenwärtig den betreffenden zwei Hofkanzleien zur Entscheidung vorliegt.

Wir haben nunmehr seit einigen Tagen auch eine brennende Bierfrage. Der Magistrat hatte unter für die städtische Cassa allenfalls günstigen Bedingungen das Bierbrauungs- und Schankrecht auf mehrere Jahre verpachtet. Im Pachtvertrage soll es ausdrücklich heißen, daß außer dem Pächter niemand Anderer Bier in die Stadt einführen, oder dasselbst verkaufen dürfe. In Ermanglung eines Besseren wurde der hiesige Gesensass, welcher nebenbei gesagt, herzlich dünn und sehr oft noch herzlich schlecht war, tant bien que mal getrunken. Daß die Consumtion mit der Qualität gleichen Schritt hielt, ist natürlich; noch natürlicher (?) war es, daß der Pächter dieserwegen oft und öfterer um „Relaxation“ einkam. Ohne uns in eine Diskussion des antichristlichen Relaxationssystems, welches die Lebenswurzel der Communal-Revenue zerstückt und gewöhnlich unter dem Einflusse des Nachgeschmackes eines am Abend vor der Communitätssitzung gratis genossenen Nachmahles oder unter dem Einbruche eines handgreiflich rauschenden Arguments als wahrer Krebsgeschwür des Gemeinlebens wucherte, — für den Moment einzulassen, wollen wir nur kurz bemerken, daß es unseres Wissens nie einem durch günstige Pachtverhältnisse steinreich gewordenen Pächter von hiesigen städtischen Regalien eingefallen ist, während der Dauer der Pachtzeit irgend einen Theil des (nehmen wir den Fall: in Folge eines unerwarteten großartigen Durchmarsches) unverhofft erworbenen Gewinnes als Nachschillingausbezahlung der städtischen Cassa zu verwenden. Nehmen wir zu unserer Bierfrage zurück. Das hiesige Bier war also nicht verführerisch. Da kam es, daß ein hiesiger Kaufmann für eigenen Gebrauch ein hiesiges **Orlater Bier** erhielt. Mehrere Bekannte, die von dem herrlichen Orlater kosteten, waren entzückt und bekräftigten den beneidenswerthen Kaufmann so lange, bis er ihnen versprach, für jeden von ihnen je einen Eimer zu besorgen. Die Sendung langte glücklich und wohlbehalten an; mehrere der Betroffenen übernahmen das bestellte Fäßchen und jeder derselben lud eine Anzahl von Bekannten in häuslichen trauten Kreise zum Gaubrunnsfeste ein. In 24 Stunden war die ganze Stadt vom wohlverdienten Lobe des Orlater Bieres voll. Der Pächter, dies erfahrend, reichte als eventuelle Grundlage formidabler Relaxations-Begründung bei dem Magistrat eine Klage ein, in deren Folge eine aus dem Orlater, einem Polizeibeamten und Stadtbildner bestehende Commission entsendet wurde, welche die vorgeführten Orlater ämtlich versiegelte. Die üblichen Protokollaufnahmen fanden statt, allein die Angelegenheit ist heinabe seit einer vollen Woche in der Schwebe und ist man auf den Ausgang allenthalben gespannt. Wie wir vernehmen, soll in dem betreffenden Pachtvertrage weder ein derartiger Fall vorgehen, noch eine Biererfüllungs-Recise festgesetzt sein. Wir glauben übrigens annehmen zu dürfen, daß, wenn man in allen großen Städten Schwabacher, böhmisches, bairisches Bier, ja selbst englisches Ale u. s. w. trinken darf, so wird es dem hiesigen Magistrat gewiß nicht einfallen, unter geistlicher Bahrung der städtischen Regalrechte, der hiesigen Einwohnerlichkeit diesen Genuß unterzagen und sie zum ausschließlichen Trinken hiesigen Fabricates verurtheilen zu wollen. Wir wünschen nur, daß während der Celebration Orlat nicht sauer werde und die „Versiegelten“ nicht das Loos von „Nostophschm“ theilen mögen.

Den Commentar zur „Nostophschmide“ liefern wir in unserem nächsten Berichte.

Wien, 25. April. Die „Ost. Ztg.“ meldet: Der Reichsrath wird aller Wahrscheinlichkeit nach am 28. Mai zusammentreten. Außer den bekannten Vorlagen soll auch das Gesetz über die politische Organisation, bereits in der früheren Session angekündigt, vorgelegt werden. In der innern Verwaltung ist die Regierung überhaupt bemüht, so weit thunlich, jene Veränderungen einzutreten zu lassen, welche vom Abgeordnetenbause bei der Budgetberatung als Wünsche aufgestellt wurden, und sollen dieselben schon in nächsten Budget wenigstens theilweise ihren Ausdruck finden. Die Angabe eines heutigen Morgenblattes in dieser Beziehung stützt uns sonderbar erscheinende Ziffern auf. Wir hören, daß Einnahmen und Ausgaben sich bis auf die zur Rückzahlung der Capitalien nöthigen Auszubedenken werden. — Wegen der interconfessionellen Beziehungen wird in Rom lebhaft unterhandelt, und ist zu diesem Zwecke Bischof Fessler dahin abgegangen.

Die estnische Brigade betreffend, wird der Presse gemeldet, daß die für den Monat Mai beabzichtigte gewesene Auflösung derselben abermals bis zum Herbst verschoben wurde. Wie mitgetheilt wird, soll dieser Act im nächsten October stattfinden, zu welchem Ende der Herzog von Modena sich nach Bassano begeben wird, um seine Truppen ihres bisherigen Fahnenzeichens zu entbinden. Die modenesischen Truppen werden seit dem 1. Februar fast ausschließlich auf Kosten des Herzogs von Modena unterhalten, was demselben eine Auslage von etwa 45,000 fl. monatlich verursacht. Das Hinschickeln der Auflösung der estnischen Brigade soll, dem Vernehmen nach, zum Theil dadurch veranlaßt worden sein, daß man von gewisser Seite projectirt hatte, diese Truppen als eine italienische Legion fortbestehen zu lassen und sie der österreichischen Armee einzuverleiben, was jedoch abgelehnt wurde, obgleich, wie bekannt, die piemontesische Armee weniger Scrupel hatte, ihren Reihern eine ungarische Legion zu incorporiren, von der es freilich in der letzten Zeit hieß, daß sie nunmehr ebenfalls aufgelöst werden soll.

(Zur Militärsatistik.) Sämmtliche Officiere der k. k. Armee (die Herren Regiments-Inhaber, welche einen Armeering nicht bekleiden, ungerchnet) 15,261 an der Zahl, theilen sich in Bezug ihrer Rangstufen folgendermaßen: Sr. Maj. der Kaiser, 21 Erzherzoge, 5 Herzoge, 26 Prinzen, 40 Fürsten, 590 Grafen, 898 Barone, 570 Ritter, 2800 Adelige und 10,300 Bürgerliche.

Wien, 26. April. Die der „Presse“ aus Frankfurt zugewandene Depesche an den österreichischen Gesandten in Petersburg lautet ihrem authentischen Wortlaute nach, wie folgt:

Wien, 12. April. Seit der Niederlage und Zerspaltung der ihrer Zahl und Organisation nach bedeutendsten bewaffneten Banden (bandes armées) darf man annehmen, daß der Aufstand in Polen auf weniger ernsthaft (moins sérieux) Proportionen zurückgeführt ist.

Die Thatsache, welche die russische Regierung der bis dahin auf ihre Würde und die militärische Ehre zu nehmenden Rücksichten entbehrt, gestattet uns heute, ihre Aufmerksamkeit auf den unheilvollen (sâcheuse) Einfluß zu lenken, welchen die Unruhen in Polen auf unsere eigenen Provinzen üben.

„In der That ist es unmöglich, daß Galizien nicht von so beklagenswerthen (déploables) Ereignissen berührt werde, wie sie sich in der unmittelbaren Nähe seiner Grenzen erfüllen. Es sind auf diese Weise der kaiserlichen Regierung ernste Verlegenheiten (des graves embarras) bereitet worden, und sie muß deshalb einen ganz besonderen Werth (un prix tout particulier) darauf legen, deren Wiederkehr verhütet zu sehen.“

„Das Petersburger Cabinet wird ohne Zweifel selbst die Gefahren der periodischen Zustände anerkennen, welche Polen in Aufregung bringen, und es wird einsehen, daß es an der Zeit ist, auf die Mittel Bedacht zu nehmen, ihnen dadurch ein Ziel zu setzen, daß man den Rußland unterworfenen polnischen Provinzen die Bedingungen eines dauerhaften Friedens gewährt (il reconnaîtra l'opportunité d'aviser aux moyens d'y mettre un terme en remplaçant les provinces polonaises soumises à la Russie dans les conditions d'une paix durable.)“

„Man würde in dieser Weise unheilvolle (sâcheuses) Konsequenzen für ganz Europa und für die noch unmittelbar unter jenen Confliten leidenden Länder vermeiden; Conflite, welche gleich dem, den wir eben jetzt zum Ausbruch kommen gesehen, die unvermeidliche Wirkung haben, in einer für die Cabinette benachtheiligten Art die öffentliche Meinung aufzuregen, und wohl geeignet sind, bedauerliche (regrettables) Verwicklungen entstehen zu lassen.“

„Sie werden, Herr Graf, diese Bemerkungen dem Herrn Biceanzler in der freundschaftlichsten Form (sous la forme la plus amicale) vorlegen und uns in Kenntniß setzen, welche Aufnahme dieselben gefunden haben.“ (Geg.) Reckberg.“

Vercina, 22. April. (Zu den Putschgerüchten.) Das in der Schweiz und namentlich in den Cantonen Tessin, Graubünden und St. Gallen Zusammenkünfte von italienischen Republikanern stattfanden, ist wahr, obwohl weder Mazzini noch Biogetta an diesen Conventen theilgenommen hatten. Der Zweck dieser Zusammenkünfte, an welchen sich auch einige republikanische Mitglieder der Turiner Kammer, wie Saffi, Mordini, Ferrari u. A. betheiligten, war jedoch nicht, einen bewaffneten Putsch vorzubereiten, sondern die Mittel zu besprechen, mit denen der Regierung Italiens eine wirksame Opposition gemacht werden könne, um sie zu einem energischeren Vorgehen zu nöthigen. Das Werbebureau, welches in Lugano, unter der Regide des Maurizio Quadrio, von seiner Geliebten geführt wurde, war bloß eine Fortsetzung des in Mailand aufgelösten derartigen Werbebureaus, und bezog sich dasselbe nicht auf das Arrangement eines neuen Putsches, sondern die Angeworbenen verpflichteten sich bloß, seinerzeit dem Rufe des Comitato Folge zu leisten, und sich an jenem Punkte einzufinden, wohin die Ordre lauten würde. Diese Ordre nun war nicht die Tiroler Grenze, sondern Sicilien, wie denn überhaupt der Plan Mazzini's zu sein scheint, die Unzufriedenheit, welche in Süd-Italien herrscht, zu seinen Zwecken auszunutzen. Auch die Wirksamkeit dieses Werbebureaus wurde stark übertrieben, da dasselbe nicht mehr als 170 sogenannte Freiwillige in seine Listen eintrug und, ohne sie benannt zu haben, nach genommemen Angehörigen, sich sobald dies verlangt werde, zu stellen, wieder entließ. Wohl kaum für Rechnung Mazzini's in der Schweiz auch Waffenbestellungen aus Belgien an, doch waren diese im Verhältnis ganz unbedeutend.

Gegenwärtig haben sich die italienischen Agitatoren, welche in der Schweiz zusammengetroffen waren, wieder nach allen Richtungen zerstreut, und von der fortgesetzten Organisation eines Putsches gegen Venedig oder Süditalien ist nicht im entferntesten die Rede mehr. Wenn irgend jemand Gefahr droht, so ist dieses die italienische Regierung selbst, die auch alle Vorbereitungen trifft, um derselben zu begegnen. Wie wenig man übrigens hier in maßgebenden Kreisen an die Wahrscheinlichkeit der Ausführung eines neuen Putsches glaubt, geht am besten daraus hervor, daß weder gegen die italienische, noch gegen die Schweizer Grenze hin die Verweigerung auch nur um einen einzigen Mann verhängt wurde. Dieses, wie gesagt, die verlässlichen Daten über die bevorstehende quarta riscossa gegen Venedig, die bereits nach allen Himmelsgegenden hin adrift wurde. (Presse)

Deutschland. Berlin, 25. April. Die „Norddeutsche Zeitung“ hört aus Posen, daß den daselbst in Gewahrsam befindlichen russischen Unterthanen vom Amnestieerlaß protocollarische Theilnahme gemacht ist. Die Rekrutzahl hat die Absicht zu erkennen gegeben, in die Heimat zurückzukehren, und hat dazu die Erwirkung russischer Pässe erbeten.

Posen, 23. April. Die „Deutsche Ztg.“ meldet: General Berg hat seine Entlassung verlangt, wenn er nicht noch ein Armeecorps gegen Polen erhält. Der Aufstand ist allerorten im Wachsen. In Lithauen wurden die Russen von den Jungmännern unter Narbut dreimal geschlagen. Die Bauern kämpfen vereint mit den Jungmännern.

Cassel, 25. April. In der heutigen Ständesitzung wurde auf Antrag Wippermanns einstimmig beschlossen, die Regierung sei zu ersuchen, beim Bunde sich dahin auszusprechen, daß Reichsverhältnisse Schleswig-Holstein auf Grund des Bundesbeschlusses vom 17. September 1846 gewahrt werden, unter entschiedener Besagung von den 1851 und 1852 getroffenen Verabredungen und Verwerfung des Londoner Protocolls.

Hannover, 15. April. Das Bortum Hannover am Bundestage erklärt die Fortsetzung des Verhältnisses der Herzogthümer in der Gesamtmonarchie durch die dänische Bekräftigung vom 30. März als rechtsverbindlich. Dänemark sei aufzufordern, die Regulirung zurückzunehmen und die Ausführung der Bundesbeschlüsse in der Frist von sechs Wochen anzuzeigen. Das Bortum enthält einen Protest gegen weitere Incorporirung Schleswigs.

Italien. Der Osservatore Romano, das amtliche Organ der päpstlichen Regierung, demittirt jetzt offiziell die Nachricht der Europe wegen der zwei päpstlichen Schreiben an die Kaiser von Oesterreich und Frankreich. Die O. S. vertritt jetzt, die falsche Nachricht möge wol dadurch veranlaßt worden sein, daß der heilige Vater Gelegenheit nahm, seine Freude und dankbare Anerkennung über die Haltung Oesterreichs in der polnischen Frage auszudrücken.

Die Anerkennung des Königreiches Italien von Seite Badens betreffend, schreibt die officielle Carlsr. Ztg.: „Wie wir vernehmen, hat die italienische Regierung Schritte bei der großherzoglichen Regierung gethan, um die Anerkennung des Königreiches Italien und die Herstellung geordneter diplomatischer Beziehungen zwischen beiden Staaten einzuleiten. Die großherzogliche Regierung soll sich hierauf veranlaßt gefunden haben, in einer Circulardepesche an deren Vertreter bei den auswärtigen Höfen dieselben von ihrer Absicht zu unterrichten, diese Anerkennung eintreten zu lassen. Insbesondere habe sie der kaiserlichen österreichischen Regierung gegenüber die Gründe ausführlich zu entwickeln versucht, welche sie bestimmen mußten, bei der Entscheidung dieser Angelegenheit Gesichtspunkte vorwalten zu lassen, wodurch sie nicht in einen politischen Gegensatz weder zu der Mehrzahl der europäischen, noch auch zu einer der in Behandlung der Anerkennungfrage nicht übereinstimmenden deutschen Großmächte gesetzt würde.“

Die großherzogliche Regierung sieht demnach nunmehr der officiellen Notification der Annahme des Titels eines Königs von Italien durch Sr. Majestät den König Victor Emanuel in Wäde entgegen.“

Turin, 25. April. Der König hat das Decret bezüglich der Bildung der Gesellschaft eines italienischen Credit mobiler unterzeichnet, welche von Perreire, Birio, Foubi, Galliera, Bastogi, Balduino und anderen französischen und italienischen Capitalisten gegründet wurde. Mittagrente 17.35.

Frankreich. Die Kreuzzeitung veröffentl. Napoleon III. habe an seinem 55. Geburtstag geäußert: „Die Restauration Polens wird zur Befestigung

meiner Dynastie mehr beitragen, als die Eroberung einer Provinz!“ Außerdem soll er noch gesagt haben, daß er der Neutralität Englands und Oesterreichs sicher sei.

Die „France“ sagt; „Der Fürst Gortschakoff hat den Repräsentanten der drei Mächte beim Uebergeben der Noten bloß gesagt, er werde seiner Regierung darüber berichten. Der Ton in der französischen Note soll minder accentuirt und versöhnlicher als in den anderen sein. Man glaubt in St. Petersburg, daß die Verhandlungen über Polen lange dauern werden und man vor Ende August zu keinem Einverständnis gelangen werde. Dadurch schwinden die Kriegsbefürchtungen, denn vom September bis April kann man in der Dnjepr nichts unternehmen.“

Die Kriegsbahnungen in Paris dauern noch immer fort. So schreibt der Times Correspondent unterm 21. April aus Paris: Die neu-lich von mir erwähnte Befürchtung, daß aus der polnischen Frage noch ernste Verwicklungen hervorgehen würden, ist nichts weniger als im Abnehmen begriffen. Sie wächst vielmehr von Stunde zu Stunde, und in jedem Zwischenfalle erblickt man nur eine Bestätigung und neue Begründung derselben. Der Kaiser, heißt es, studirt auf's Eifrigste die geographischen Karten von Preußen, Polen und Rußland. Ferner spricht man von einem italienischen Schiffe, welches, des Transportes von Waffen und Munition verdächtig, kürzlich in der Dnjepr erschienen und von einem russischen Kriegsschiffe, zwar ohne Erfolg, gejagt worden sei. Dann soll auch die Reise des Prinzen Napoleon nach Egypten aufgeschoben worden sein. Während die polnische Frage zwischen ihm und seinem hohen Vetter, wenigstens anscheinend, eine gewisse Kälte hervorgerufen hatte, schließt man jetzt, daß der Stern des Prinzen wieder im Aufsteigen begriffen ist, und wie man weiß, ist die Consequenz seiner Politik ein Krieg für die Unabhängigkeit Polens.

Die „France“ vernimmt, Rußland müsse aus Anlaß der Ereignisse in Polen einen außerordentlichen Credit von 18 Millionen Rubeln oder 64 Millionen Francs eröffnen.

In einem geheimen Rathe zu Zarstkoje-Selo ist demselben Journale zufolge beschloffen worden, in der Antwort auf die Noten der Mächte die wirthliche Lage Polens auseinander zu setzen. Die Antwort soll so abgefaßt sein, daß sie zum Ausgangspunkte friedlicher Verhandlungen dienen könne. „La Presse“ erfährt, die russische Antwort an Frankreich werde außerordentlich höflich, die an England viel weniger höflich und die an Oesterreich gar nicht höflich lauten. Wir werden ja sehen.

Rußland. Die Antwort des Czaren auf die Depeschen der Mächte ist denselben bereits bekannt, und sie ist ausgefallen, wie man sie erwartete, nämlich abweisend. So meldet man der „Edin. Z.“ aus London, und da der Inhalt der Meldung alle Wahrscheinlichkeit für sich hat, so dürfen wir ihr auch vollen Glauben schenken. Zu gleicher Zeit veröffentlicht die „N.“ den Wortlaut der französischen Note, und, obgleich die früher bekannt gegebene Analyse dieser, an den Herzog von Montebello in Petersburg gerichteten Note so ziemlich alles Wesentliche derselben enthält, glauben wir sie dennoch, ihrer hohen Bedeutung wegen, hier vollständig mittheilen zu sollen. Sie lautet:

Paris, 10. April. Herr Herzog! Der Aufstand, dessen Schauplatz in diesem Augenblicke das Königreich Polen ist, hat in Europa inmitten einer Ruhe, die kein nahe Ereigniß stören zu sollen schien, lebhafteste Bewegung gemacht. Das beklagenswerthe Blutvergießen, zu welchem dieser Kampf Anlaß gibt, und die traurigen Zwischenfälle, die ihn bezeichnen, rufen gleichzeitig eine ebenjo allgemeine als tiefe Erregung wach. Die Regierung Sr. Majestät des Kaisers gebort deshalb einer Pflicht, wenn sie dem russischen Hofe gegenüber die Ermüdung darlegt, zu welchen aufzufordern diese Sachlage geeignet ist, und wenn sie seine Aufmerksamkeit auf die Inconvenienzen und die Gefahren lenkt, welche dieselbe mit sich bringt.

Was die Erhebungen Polens characterisirt, Herr Herzog, und was ihnen eine exceptionelle Bedeutung verleiht, ist, daß sie sich nicht als das Resultat einer vorübergehenden Crisis darstellen. Wirkungen, die fast genau in derselben Weise in jeder Generation sich wiederholen, können nicht auf rein zufällige Ursachen zurückgeführt werden. Diese periodisch gewordenen Zustände sind das Symptom eines eingewurzeltel Uebels (d'un mal invétéré), sie bezeugen die Ohnmacht der Combinationen, welche man seit her ausgedenken (imaginées), um Polen mit der Stellung auszuföhnen, die man ihm gegeben.

Andererseits sind diese nur zu häufigen Störungen, so oft sie zum Vorschein kommen, ein Gegenstand der Besorgniß und der Beunruhigung. Polen, mit seiner Lage im Mittelpunkte des Festlandes, kann nicht die Beute der Agitation sein, ohne daß auch die verschiedenen ihm benachbarten Staaten unter einer Erschütterung leiden, deren Rückschlag sich in ganz Europa fühlbar macht. Das ist zu allen Zeiten geschehen, wo die Polen zu den Waffen griffen, und diese Conflite — Beweis dessen ist der Conflit, von dem wir in diesem Augenblicke Zeugen sind — haben nicht nur die Folge, daß sie in beunruhigender Weise die Gemüther aufregen, sondern sie können, wenn sie länger dauern, auch die Beziehungen der Cabinette stören und die beklagenswerthe Verwicklungen (les plus regrettables complications) provoziren. Es liegt deshalb im gemeinsamen Interesse aller Mächte, eine unaußföhrlie wiederkehrende Gefahr definitiv beseitigt zu sehen.

Wir geben uns gern der Hoffnung hin, Herr Herzog, daß der russische Hof Erwägungen, die seine Aufmerksamkeit in so hohem Grade verdienen, mit demselben Gefühl entgegennehmen wird, wie das ist, welches sie uns eingab. Er wird sich, wir vertrauen darauf, von den liberalen Absichten bejezt zeigen, von welchen die Regierung Sr. Majestät des Kaisers Alexander schon so glänzende Beweise abgelegt, und er wird in seiner Weisheit anerkennen, daß es an der Zeit ist (elle reconnaîtra l'opportunité), sich nach den Mitteln umzusehen (d'aviser aux moyens), Polen die Bedingungen eines dauerhaften Friedens zu gewähren (de plaocer la Pologne dans les conditions d'une paix durable.)

Sie werden Sr. Excellenz dem Fürsten Gortschakoff eine Abschrift dieser Depesche zurücklassen. (Geg.) Drouin de Lhuys.

Nachrichten aus Warschau melden nach einem Telegramm der „Presse“ aus Krakau, 25. April: Die Stadt ist stark insurrectionell gestimmt. Bei Rogow Buczyn und Myszkow an der Warschau-Wiener Bahn haben Gesechte stattgefunden. Reisende haben viele russische Verwundete gesehen. In den Campinoswäldern fand am 22. ein Gesecht statt. 300 russische Husaren find theils gefallen, theils verwundet. Die Bauern betheiligten sich am Kampfe und gaben den Ausschlag zu Gunsten der Polen.

Unweit Polangen haben drei Schiffe mit Waffen gelandet.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 29. April 1863. (Schluß-Cours in österreichischer Währung.)

Table with columns for Effecten (Metalliques, National-Anlehen, Rentenfonds, Creditactien) and Wechsel (Silber, London, Ducaten) with corresponding rates in fl. kr.

Nr. 7961

Zu b Die b burg in der Naturalwoh pphicht. Gesue Landespräsid Direktion in Auf nommen. Fernm

ad F.-M.

des f.

Bom daß der obg halt ber all aus freier Kaufm erlungen Der Ungarns be Gängen bau dern, zwei teiche und r Näher Hauptbeding tung zu Cse lustigen bei Werkkarten der k. k. Be eingehelt Die je

Mai 186 Berg, Salt verlegt un

Diese 1. I mit der vor oben angee 2. I zigen, mit Währung u ober aber in Differenz de stellen will.

3. I vereinbarten gen, welche nächsten Pu langen unen schrift des s vollkommen vertrag mit und des G Differenz recht

4. I weber in B haftungsfrist wobei jedoch terie verbur werden, ode Direktionef schleiß-Dire Erlag des

5. I Familien-N 6. I schon vom f sich des Mü 7. I stellen, so b schuldenner z Einen dem Zuber namhaft m

Heute Den zum B

Neuestes

Wirts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigung

Nr. 7961/299. 1863. 3-3

Concurs.

Zu befehlen ist:
Die Einnehmerstelle bei dem Hauptzollamt II. Class zu Klausenburg in der IX. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 1050 fl. ö. W., Naturalwohnung oder dem systemmäßigen Quartiergehalte und Kautionspflicht.
Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der Kenntnisse der Landesprachen binnen **Drei Wochen** bei der k. k. Finanz-Direktion in Klausenburg einzubringen.
Auf geeignete disponiblen Beamte wird besonders Bedacht genommen.
Hermannstadt, am 19. April 1863.

Von der k. k. Finanz-Direktion für Siebenbürgen.

Kundmachungen.

ad F.-M. Nr. 12491/160 V. 1863. 3-3

Kundmachung.

Verkauf aus freier Hand,
des k. k. Gold- und Silberbergbaues zu Vale Arszului in Ungarn.

Vom k. k. österr. Finanz-Ministerium wird hiemit bekannt gemacht, daß der obgenannte Bergbau im Wege schriftlicher Offerte mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung Seiner k. k. apostolischen Majestät aus freier Hand verkauft wird.

Kauflustige werden daher zu Offerten darauf mit folgenden Bemerkungen eingeladen.
Der genannte Bergbau ist vom Orte Brad im Zarander Komitate Ungarns bei 2 Stunden entfernt und besteht aus den auf Klüften und Gängen bauenden 3 offenen Stollen mit 12 Gruben und 3 Anhangfeldern, zwei auf je 12 Bohrreihen eingerichteten Bohrwerken, einem Kunstteiche und verschiedenen Werkgebäuden.

Nähere Auskünfte über diese Verkauf-Objekte, so wie über die Hauptbedingungen für diesen Verkauf können bei der k. k. Hüttenverwaltung zu Csertest, welche beauftragt ist, allen sich dort meldenden Kauflustigen bei Besichtigung dieser Objekte und bei Einsichtnahme in die Werkarten und Rechnungen bereitwillig an die Hand zu gehen und bei der k. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direktion in Klausenburg jederzeit eingeholt werden.

Die schriftlichen Offerte auf diesen Bergbau sind bis zum **16. Mai 1863**, 12 Uhr Mittags, in das Präsidial-Bureau der k. k. Berg-, Salinen- und Forst-Direktion zu Klausenburg in Siebenbürgen versiegelt und mit der Aufschrift „Offert für Vale Arszului“ abzugeben.

Diese Offerte müssen im Wesentlichen Nachstehendes enthalten:
1. Die Bezeichnung des ausgebotenen Objektes übereinstimmend mit der vorliegenden Kundmachung und mit genauer Verufung auf den oben angegebenen Offert-Einreichungs-Termin.

2. Die Bezeichnung des angebotenen Kaufschillings in einer einzigen, mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückten Summe in österr. Währung und die Erklärung, ob der offerirte Kaufschilling auf einmal oder aber in Raten und in welchen Terminen bezahlt werden, dann wie Offertent den Kaufschilling im letzteren Falle dem k. k. Alerar sicherstellen will.

3. Die Erklärung des Offertenten, daß er sich den für das zu vereinbarende Kauf- und Verkaufsgeschäft aufgestellten Hauptbedingungen, welche bei der k. k. Hüttenverwaltung zu Csertest und bei den im nächsten Punkte bezeichneten zwei öffentlichen Kassen über einfaches Verlangen unentgeltlich zu haben sind, und von denen ein mit der Unterschrift des Offertenten versehenes Exemplar dem Offerte beiliegen muß, vollkommen und unbedingt unterwirft und sich verpflichtet, den Kaufvertrag mit dem Montan-Alerar auf Grundlage dieser Hauptbedingungen und des gestellten Offertes sogleich abzuschließen, wenn das gestellte Offert rechtsverbindlich angenommen wird.

4. Ein zehnpromilleiges Badium vom offerirten Kaufschillinge entweder in Baaren oder in öffentlichen, auf den Ueberbringer lautenden haftungsfreien Staatspapieren nach dem Courswerte des Erlagstages, wobei jedoch die Staatsschuldenverschreibungen aus den mit einer Lotterie verbundenen Anlehen nicht über deren Nennwerth angenommen werden, oder aber den Erlagschein der k. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direktionskasse in Klausenburg oder der k. k. Bergwerks-Produkten-Verschleiß-Direktion in Wien, über den bei einer derselben statgefundenen Erlag des oben bezeichneten Badiums.

5. Die Unterfertigung mit dem deutlich geschriebenen Tauf- und Familien-Namen, Wohnort und Charakter des Offertenten.

6. Die Erklärung des Offertenten, daß dieses Offert für ihn schon vom Tage der Ueberreichung volle Verbindlichkeit hat, und daß er sich des Rücktritts-Befugnisses begibt.

7. Wenn mehrere Anbotsteller gemeinschaftlich ein Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizulegen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen dem Alerar zur Erfüllung der Kaufbedingungen verbinden.

Zudem müssen dieselben in dem Offerte jenen Mitoffertenten namhaft machen, an welchen alle auf dieses Kaufgeschäft bezüglichen

Mittheilungen und Zustellungen mit der Wirkung geschehen sollen, als wäre jeder der Mitoffertenten besonders verständigt worden.
Schriftliche Offerte, welche den obgestellten wesentlichen Anforderungen nicht vollständig und nicht genau entsprechen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Dasselbe gilt auch von allen Offerten über deren persönliche Befähigung zum Bergbaubetriebe auf Grund des §. 7 des allgemeinen österreichischen Berggesetzes ein Zweifel vorwaltet.

Die Eröffnung der eingelangten Offerte erfolgt zu der oben angegebenen Zeit. Das k. k. Finanz-Ministerium behält sich die freie Entscheidung darüber vor, ob ein und welches der eingelangten Offerte nach Maßgabe ihres Inhaltes zur Annahme geeignet sei oder nicht?

Nicht annehmbar befundene Offerte werden den Offertenten nebst dem Badium ohne Verzug rückgestellt werden.
Wien, am 12. April 1863.

ad F.-M.-Nr. 7886/98 V. 1863. 2-3

Kundmachung.

Verkauf aus freier Hand des k. k. Kupfer-, Spieß- und Hammerwerkes zu Maluzsina, im Eptauer Komitate Ungarns.

Vom k. k. österreichischen Finanz-Ministerium wird hiemit bekannt gemacht, daß das obgenannte Hüttenwerk im Wege schriftlicher Offerte und mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung Seiner k. k. apostolischen Majestät aus freier Hand verkauft wird.

Kauflustige werden daher zu Offerten darauf mit folgenden Bemerkungen eingeladen.

Dieses Hütten- und Hammerwerk liegt nächst Hradek, ungefähr eine Stunde von der Eptauer Hauptstraße und vom Waagflusse entfernt. Es besteht aus zahlreichen Manipulations-, Wohn- und Nebengebäuden auf einer Area von circa 13 1/2 Joch.

Die Wasserkräfte ist durch die vorhandenen Wasserbauten gesichert. Nähere Auskünfte über diese Verkaufsobjekte, so wie die Hauptbedingungen für diesen Verkauf können bei der k. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direktion in Schmöllnitz und in Maluzsina selbst jederzeit eingeholt werden.

Die schriftlichen Offerte auf dieses Hütten- und Hammerwerk sind bis zum **18. Mai 1863**, Mittags 12 Uhr, in das Präsidial-Bureau der Berg-, Forst- und Güter-Direktion in Schmöllnitz versiegelt und mit der Aufschrift: „Offert für das k. k. Kupfer-, Hütten- und Hammerwerk zu Maluzsina“ abzugeben.

Diese Offerte müssen im Wesentlichen Nachstehendes enthalten:

1. Die Bezeichnung des ausgebotenen Objektes, übereinstimmend mit der vorliegenden Kundmachung und mit genauer Verufung auf den oben angegebenen Versteigerungstermin.

2. Die Bezeichnung des angebotenen Kaufschillings in einer einzigen mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückten Summe in österr. aber in Raten und in welchen Terminen bezahlt werden, dann wie Offertent den Kaufpreis im letzteren Falle dem k. k. Alerar sicherstellen will?

3. Die Erklärung des Offertenten, daß er sich den für das zu vereinbarende Kauf- und Verkaufsgeschäft aufgestellten Hauptbedingungen, welche bei der k. k. Bergwerks-Produkten-Verschleiß-Direktion in Wien, der k. k. Berg-, Forst- und Güter-Direktion in Schmöllnitz, endlich in Maluzsina unentgeltlich zu haben sind, und von denen ein mit der Unterschrift des Offertenten versehenes Exemplar dem Offerte beiliegen muß, vollkommen und unbedingt unterwirft und sich verpflichtet, den Kaufvertrag mit dem Alerar auf Grundlage dieser Hauptbedingungen und des gestellten Offertes sofort abzuschließen, wenn das gestellte Offert rechtsverbindlich angenommen wird.

4. Ein zehnpromilleiges Badium vom offerirten Kaufpreis entweder im Baaren oder in öffentlichen, auf den Ueberbringer lautenden haftungsfreien Staatspapieren nach dem Courswerte des Erlagstages, wobei jedoch die Staatsschuldenverschreibungen aus den mit einer Lotterie verbundenen Anlehen nicht über deren Nennwerth angenommen werden, oder aber den Erlagschein der k. k. Berg-, Forst- und Güter-Direktionskasse in Schmöllnitz, oder der k. k. Bergwerks-Produkten-Verschleiß-Direktion in Wien, über den bei einer derselben statgefundenen Erlag des oben bezeichneten Badiums.

5. Die Unterfertigung mit dem deutlich geschriebenen Tauf- und Familien-Namen, Wohnort und Charakter des Offertenten.

6. Die Erklärung des Offertenten, daß dieses Offert für ihn schon vom Tage der Ueberreichung an, volle Verbindlichkeit habe, und daß er sich des Rücktritts-Befugnisses begeben.

7. Wenn mehrere Anbotsteller gemeinschaftlich ein Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizulegen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Alerar zur Erfüllung der Kaufbedingungen verbinden.
Zudem müssen dieselben in dem Offerte jenen Mitoffertenten namhaft machen, an welchen alle auf dieses Kaufgeschäft bezüglichen Mittheilungen und Zustellungen mit der Wirkung geschehen sollen, als wäre jeder der Mitoffertenten besonders verständigt worden.

Offerte, welche den oben gestellten wesentlichen Anforderungen nicht vollständig und nicht genau entsprechen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung. Dasselbe gilt auch von Offerten, über deren persönliche Befähigung zum Besitze des Hütten- und Hammerwerkes ein Zweifel obwaltet.

Die Eröffnung der eingelangten Offerte erfolgt zu der oben angegebenen Zeit.

Das Finanz-Ministerium behält sich die freie Entscheidung darüber vor, ob ein und welches der eingelangten Offerte nach Maßgabe ihres Inhaltes, zur Annahme geeignet sei oder nicht.
Nicht annehmbar befundene Offerte werden den Offertenten nebst dem Badium ohne Verzug rückgestellt werden.
Wien, den 12. April 1863.

M.-Z. 4132-1863.

Kundmachung

Nach den vorliegenden Anzeigen der das Gewerbe ausübenden Fleischhauer haben dieselben im Allgemeinen den Maximal-Fleischpreis für den Monat **Mai** L. 3. mit **fünfzehn Kreuzer ö. W.** festgesetzt.

In der Fleischbank im Hause Nr. 414, auf dem kleinen Ring jedoch wird das Wiener Fund Rindfleisch vom Fleischhauemeister Johann Kessler um **vierzehn Kreuzer ö. W.** verkauft.
Hermannstadt, am 25. April 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat.

Licitationen.

3. 2076/Cid. 1863. 1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte zu Mäßbach wird kundgemacht, es sei zum Vollzuge der noch mit Bescheid des beständigen Mäßbacher k. k. Bezirksgerichtes vom 17. Dezember 1856, Z. 1515, bewilligten, damals erfolglos gebliebenen exekutiven Feilbietung das der Gemeinde Loman, wegen der sächsischen Nations-Universität schuldbiger 600 fl. C.-M. c. s. c. exekutive gepfändeten und geschätzten Hattertheiles scatura, dann der Gebirgswaldung leptilia issidiou und bodoru, im Gesamtwerthe per 147 fl. C.-M. ein dritter Termin auf den **20. Mai 1863**, Vormittags 11 Uhr, in der Gemeinde-Amtskanzlei in Loman bestimmt worden, bei welchem diese Realitäten auch unter dem Schätzwerte hintanzugeben werden.

Das Pfändungs- und Schätzungs-Protokoll, wie auch die Licitationsbedingungen können bei den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Zugleich werden etwaige Hypothekengläubiger aufgefordert, ihre intabulirten feinsten Rechtsansprüche bei Folgen des §. 509 C.-P.-D. längstens bis zur Veräußerung der Realitäten hiergerichts anzumelden.

Mäßbach, am 15. April 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Gericht.

Nr. 1654/Cid. 1863. 1-3

Edict.

Vom Stuhl-Magistrat als Gericht Hermannstadt wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Josef Stoss aus Hermannstadt, vertreten durch Advokaten Marlin, de praes. 17. April 1863, in der Rechtsache wider Alois Wohlgenuth aus Hermannstadt, zur Vereinerung der Forderung von 80 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive Feilbietung der dem Letztern gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Fahrnisse, als: Stellagen, Glastaste, Zuckerbäderwerktrath u. d. d. gewilligt, der erste Termin hiezu auf den **15. Mai**, der zweite auf den **30. Mai 1863**, jedesmal um 9 Uhr Vormittags, in der Wohnung des Exekuten festgesetzt worden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem in Kenntniß gesetzt, daß bei dem zweiten Feilbietungstermine die Fahrnisse nöthigenfalls auch unter dem Schätzwerte veräußert werden, daß es ihnen freistehe von dem Schätzungsprotokolle in der hiergerichtlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen, und davon Abschriften zu machen, und daß der Kaufschilling sogleich nach der Erhebung baar zu erlegen sein wird.

Hermannstadt, am 23. April 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

Konvokation.

3. 10969/Cid. 1862. 1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte in Hermannstadt werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 20. April 1862 ohne Testament gestorbenen Advokaten Gustav Adolf Melzer aus Großschön, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den **13. Mai 1863**, Vormittags 9 Uhr, zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Hermannstadt, am 6. November 1862.

Vom Stadt- und Stuhlgericht.

Nichtamtlicher Theil.

Fremden-Liste.

Angelommen am 28. und 29. April 1863:

- Römischer Kaiser:** Daniel Fesete, Asscuranzliquidator, von Pest.
- Ungarische Krone:** Nicolans v. Rehorovszky, k. k. Hofrath sammt Gemahlin, von Preßburg. Dr. Andreas Baroff, k. k. Finanzrath, Jacob Wostovitz, Leinwandhändler, von Pest. J. Sande, Kaufmann, von Breslau. Coloman Polzer, Handelsmann, von Szegedin.
- Neumüller:** Ignaz Steinig, Produktenhändler, von Pest. David Fischl, Handelsmann, von Lemesvar. Johann Kofmann, Dominik Bernhart, Delonome, von Prebajza.
- Mediäcker Hof:** Franz Groszovan, Kaufmann, von Honold. Ferdinand Eßnhart, Geschäftsmann, von Boita. Peter Garusca, Kaufmann, Johann Pabel, Privatier, von Lugos. Josef Petrovits, Michael Heszun, Kaufleute, Daniel Bapp, Gastwirth, von Dobra. Stefan Antonovits, Kaufmann, von Lippa. Andreas Schuster, Apotheker, von Bistritz. Demeter Kofszaj, Basil Balidy, Anton Suciama, Joh. Marcu, Handelsleute, von Rimnik.

Local-Anzeiger.

Theater in Hermannstadt.

Heute Donnerstag, den 30. April 1863, unter der Direction des Ed. Hada, zum Vortheile des Geschäftsleiters und Kapellmeister Ferdinand Hanno, mit verstärktem Orchester.

Zum erstenmale Male:

Ein fiescher Geist von 1863

oder:

Kunst und Industrie.

Neuestes Volksstück mit Gesang in 3 Akten (6 Silber), von L. B. Rusfil von verschiedenen Meistern.

oberung einer Provinz! Aufger- der Neutralität Englands und

Gortschakoff hat den Repräsen- r Noten bloß gesagt, er werde in der französischen Note in den anderen sein. Man lungen über Polen lange dauern einem Einverständnis gelangen müsse, denn vom September bis

hauern noch immer fort. So 1. April aus Paris: Die neu- aus der polnischen Frage noch ist nicht weniger als im Ab- n Stunde zu Stunde, und in Veräntigung und neue Begrün- für auf's Geringste die geographi- land. Ferner spricht man von Transportes von Waffen und erschienen und von einem russi- worden sei. Dann soll auch pten aufgeschoben worden sein. und seinem hohen Vetter, we- vorgerufen hatte, schließt man in Aufsteigen begriffen ist, und Politik ein Krieg für die Unab-

d müsse aus Anlaß der Greig- dit von 18 Millionen Rubeln

je-Zelo ist demselben Journale auf die Noten der Mächte die . Die Antwort soll so abge- tiehlicher Verhandlungen dienen Antwort an Frankreich werde au- eniger höflich und die an De- en ja leben.

Depeschen der Mächte ist den- n, wie man sie erwartete, näm- in. J." aus London, und da- leit für sich hat, so dürfen wir der Zeit veröffentlicht die „B.“ ob schon die früher bekannt ge- Montebello in Petersburg ge- derselben entsteht, glauben wir hier vollständig mittheilen zu

Der Zustand, dessen Schauplatz ist, hat in Europa inmitten zu sollen schien, lebhafter Be- be Blutvergießen, zu welchem Zwischenfälle, die ihn bezeich- als tiefe Erregung wach. Die t deshalb einer Pflicht, wenn gung darlegt, zu welchen auf- wenn sie seine Aufmerksamkeit lenkt, welche dieselbe mit sich

erirkt, Herr Herzog, und was ist, daß sie sich nicht als das ellen. Wirkungen, die fast ge- sich wiederholen, können nicht den. Diese periodisch geworde- genutzten Uebels (d'un mal ombinations, welche man seit- mit der Stellung auszuföhnen,

en Störungen, so oft sie zum orgniß und der Beunruhigung. des Festlandes, kann nicht eine re verschiedenen ihm benachbar- deren Rückschlag sich in ganz Zeiten geschehen, wo die Polen - Beweis dessen ist der Con- zugen sind - haben nicht nur die Gemüther aufregen, sondern die Beziehungen der Cabinete ungen (les plus regrettables ald im gemeinsamen Interesse des Gefahr definitiv beseitigt

in, Herr Herzog, daß der rus- meit in so hohem Grade ver- nen wird, wie das ist, welches uen darauf, von den liberalen erung Sr. Majestät des Kai- abgelegt, er wird in seiner (elle reconnaître l'opportu- iser aux moyens), Polen die gewähren (de placer la Po- ble.)

zu Gortschakoff eine Abschrift (Gez.: Drouin de Lhuys.

ea nach einem Telegramm der ade ist stark insurrectionell ge- w an der Warschau - Wiener u haben viele russische Vers- u fand am 22. ein Gesicht allen, theils verwundet. Die en den Ausschlag zu Gunsten

ait Waffen gelandet.

Sel-Course

Börse in Wien

663.	
er Währung.)	
fl. fr.	
75	35
81	5
792	—
201	20
112	10
112	30

Bad Baßen

bei Mediafch.

Eröffnung am 17. Mai.

Baßen, im April 1863.

M. Ehrlich,

Bade-Pächter.

Weitere Preis-Ermäßigung

des Mehles bei

Adolf Albrecht, Spezereihändler,
„zum Zuckerhut“ in der Heltauergasse.

Kaiser-Auszugmehl	Centner	11 fl. 40 kr. ö. W.
Königsmehl	„	9 „ 40 „ „
Mundmehl	„	7 „ 40 „ „
Semmelmehl	„	4 „ 50 „ „
Weiss-Brodmehl	„	3 „ 50 „ „
Schwarz-Brodmehl	„	2 „ — „ „

Hermannstadt, am 27. April 1863.

2-3

Avis.

Indem ich Endeßfertigter die Ankunft meines in Wien selbst gewählten, schön und reichlich assortirten Waarenlagers in den neuesten **Damen- und Herrn-Artikeln**, ferner in **Sopha, Tisch, Bett, Wand- und Lauf-Teppichen**, als auch verschiedenen **Möbel- und Vorhäng-Stoffen, Leinwänden** u. s. w. bekannt gebe; erlaube ich mir ein hochgeehrtes Publikum zur geneigten Ansichtnahme desselben hiermit ganz ergebenst einzuladen und garantire, wie bisher für eine solide Waare und Bedienung.

Hermannstadt, am 20. April 1863.

Friedrich Baumann,

im v. Sonnenstein'schen Hause großer Ring No. 122.

3-3

Erster Marktbesuch

David Egger,

Gold-, Silber-, Juwelenarbeiter und Antiquitäten-Händler aus Pest,

empfiehlt einem P. T. Publikum sein reichhaltig assortirtes Lager von Juwelen-, Gold- und Silberwaaren, so wie auch Herren- und Damenuhren aller Art zu äußerst billigen Preisen.

Da der größte Theil meines Lagers mein eigenes Erzeugniß ist und ich in der Weltausstellung zu London 1862 eine **erste Preismedaille** erhielt, so bin ich gewiß, ein p. t. Publikum in jeder Hinsicht vollkommen zufriedenstellen zu können.

Besonders zu beachten:

Münzen und Antiquitäten aller Art werden zu den höchsten Preisen eingetauscht und gekauft.

Niederlage in Pest, Große Brückgasse No. 5.

Zu Hermannstadt während des Marktes auf dem Plage in einer Markthütte.

1-3

Markt-Anzeige.

Die Unterfertigten geben dem P. T. Publikum Nachricht, daß sie mit einer **großen Auswahl von allen Gattungen Strohhüten** für Herren, Damen und Kinder, hier eingetroffen sind. Das Verkaufs-Local während der Marktzeit befindet sich am großen Plage unweit des Brunnens.

Gebrüder Kleinlercher,
Stroh- und Fabrikanten aus Temesvár.

Avis

für Harmonika-Musikfreunde.

Von dem berühmten Harmonikafabrikanten Johann Klein in Wien, ist so eben frisch angekommen, eine große Auswahl von allen Gattungen **Mund- und Zugharmonikas** (für letztere auch Notenunterrichtsschulen, in welchen der Gelehrte selbst Aufsicht erteilt), um zahlreichen Besuch zur geneigten Ansicht bitter

1-3

Samuel Stengel,
Gewölb: kleiner Ring No. 418.

Im Verlagsbureau in Altona ist erschienen und bei Th. Steinhausen in Hermannstadt zu haben:

Den trockenen und nässenden Flechten, der Kupfernase, dem Salzfluß, den Gesichtsflechten und anderen hartnäckigen Hautauschlägen, als ungeahnte Folgen von Drüsenleiden und Hämorrhoiden, leicht zu bezwingen durch die einfachen Rathschläge des Dr. Schön. broch. 42 fr.

Neumeyer & Kompagnon's Vergnügungs-Züge

in der Saison 1863.

Abgang des ersten Zuges am 16. Mai. Rheinreise über Brüssel nach Paris, Rückreise über Straßburg und Baden-Waden. Vormerkung für die ganze Fahrt und Verpflegung in Waggon II. Klasse zu 180 fl. Banfnoten, und für die halbe Fahrt, das ist von Wien bis Paris zu 90 fl., werden bei der Bahnstation und bei der Unternehmung, Stadt, Herrengasse Nr. 251, ausgegeben. Teilnehmer aus den Provinzen erhalten nach Einzahlung der Beträge die Vormerkung.

Der zweite Zug geht am 16. Juni nach Hamburg und Helgoland. Fahr- und Verpflegskarte 160 fl. Der dritte Zug geht am 16. Juli in die Schweiz. Beginn der Reise-Saison in diesem schönen Gebirgslande. Dauer dieser Reise 12 Tage. Preis der Fahrt und Verpflegskarte 80 fl. Banfnoten.

Reisebrochüren sammt Programme sind bei der Unternehmung und in allen Buchhandlungen, in Hermannstadt bei Th. Steinhausen zu haben.

So eben ist in dem k. k. Hof- und Staatsdruckerei-Verlage in Wien erschienen und bei Th. Steinhausen in Hermannstadt vorrätzig:

Militär-Schematismus

des

Oesterreichischen Kaiserthumes

für 1863.

Groß-Oktav. 1863. In Leinwand gebunden.

Ausgabe auf Druckpapier à . . . 4 fl. ö. W.

„ „ Schreibpapier à . . . 4 fl. 50 kr. ö. W.

An auswärtige P. T. Subscribenten wird der Schematismus mit Post-Nachnahme expedirt.

Hermannstadt, 24. April 1863.

Th. Steinhausen.

Ankündigung.

Im Interesse der Maulbeerbaum- respective Seidenzucht stelle ich **1000 Stück Maulbeerbaum-Seglinge**, so wie **Maulbeerbaumfamen italienischer Pflanzung** zu den billigsten Preisen zur Verfügung.

Abnehmer wollen sich wegen Bezug gefälligst wenden an

Santi di Bernardo

Fleischergasse No. 6.

2-3

„Das in Hamburg erscheinende illustrierte Wochenblatt „**Omnibus**“ ist unweitig das interessanteste aller illustrierten Unterhaltungsblätter, d. h. ein solches, welches man nicht gleichgültig weglagt, nachdem man die Bilder gesehen, sondern dessen sorgsam gewählter Inhalt den Leser anzieht und dauernd festhält. Freunde einer anregenden Lectüre, die, neben spannenden Criminalgeschichten und humoristischen Charakteristiken, romantische Reiseabenteuer und das Nachdenken weckende oder praktische Nutzen stiftende Aufsätze lieben, finden in diesem wirklich gediegenen Journal ihre volle Befriedigung. Dabei ist das Blatt von einer erstaunlichen Billigkeit, indem es für 90 fr. österr. Währ. vierteljährlich allwöchentlich 12 dreispaltige Seiten interessanter Lectüre und 3-4 effectvolle Bilder bietet, in einem Jahrgang also quantitativ so viel als etwa in 20 gewöhnlichen Romanbänden enthalten ist. Die Mitarbeiter am „Omnibus“ sind tüchtige talentvolle Köpfe, deren Producte jeden Familien- und Leserkreis so angenehm als spannend unterhalten müssen. Ein Abonnement auf den „Omnibus“ — er kann in Wochen-Nummern oder in Monats-Heften bei jeder Buchhandlung in Hermannstadt durch Th. Steinhausen oder jedem Postamt bestellt werden — wird dem Publicum die Ueberzeugung von der Wahrheit des oben ausgesprochenen Lobes verschaffen und zugleich das genannte Wochenblatt, wie es verdient, der allgemeinsten Theilnahme empfehlen.

Nath und Hülfe für Diejenigen, welche an Gesichtschwäche leiden und namentlich durch angestrengtes Studiren und angreifende Arbeit den Augen geschadet wird.

Seit meinen Jugendjahren hatte auch ich die leidige Gewohnheit, die Stille der Nacht wissenschaftlichen Arbeiten zu widmen. Sowohl hierdurch, als durch viele angreifende optische und feine mathematische Ausübungen war meine Sehkraft so sehr geschwächt, daß ich um so mehr den völligen Verlust derselben befürchten mußte, da sich eine fortwährende entzündliche Disposition eingestellt hatte, welche mehrlährigen Verordnungen der geschicktesten Aerzte nicht weichen wollte. Unter diesen betrübenden Umständen gelang es mir, ein Mittel zu finden, welches ich nun schon seit 40 Jahren mit dem ausgezeichnetsten Erfolge gebraucht. Es hat nicht allein jene fortwährende Entzündung vollständig beseitigt, sondern auch meinen Augen die volle Schärfe und Kraft wieder gegeben, so daß ich jetzt, wo ich das 75. Lebensjahr an trete, ohne Brille die feinste Schrift lese und mich, wie in meiner Jugend, noch der vollkommensten Sehkraft erfreue. Dasselbe günstige Erfolge habe ich auch bei anderen gemacht, unter welchen sich mehrere befinden, welche früher, sehr mit den schmerzhaften Brillen bewaffnet, ihren Geschäften kaum noch vorzustehen vermöchten. Sie haben bei beharrlichem Gebrauche dieses Mittels die Brille hinweggeworfen und die frühere natürliche Schärfe ihres Gesichts wieder erlangt. Die **Wassermittel** ist eine wohlschmeckende Essenz, deren Bestandtheile die feinsten Pflanzen sind. Dasselbe enthält weder Drastica noch Narcotica, noch metallische oder sonstige schädliche Bestandtheile. Die Vereitlung der Essenz erfordert in dessen eine verwickelte chemische Behandlung, und ich bemerke daher, daß ich dieselbe seit längerer Zeit in vorzüglicher Güte von dem feinsten Chemiker, Herrn Apotheker Geiß, beziehe; derselbe liefert die Flasche für einen Thaler, und ist gern erbödig, dieselbe nebst Gebrauchs-Anweisung auch auswärtig zu versenden. Ich rathe daher den Leidenden, die Essenz von hier zu beziehen, indem eine solche Flasche auf lange Zeit zum Gebrauche zureicht, da nur etwas Weniges, mit kochendem Wasser gemischt, eine milchartige Flüssigkeit bildet, womit Morgens und Abends, wie auch nach angrenzenden Arbeiten, die Umgebung des Auges bespült werden soll. Die Wirkung ist höchst wohltätig und erquickend, und erhält und befördert zugleich die Frische der Hautfarbe.

Es wird mich freuen, wenn vorzüglich denen dadurch geholfen wird, welche bei dem raschen Streben nach dem Richte der Wahrheit oft das eigene Licht ihrer Augen gefährden und einbüßen müssen. Willst du auch durch den Gebrauch dieses Mittels das Leben in der jungen Welt so sehr zu Grunde geführte entstellende Brillenträger vermeiden, da dieses in den meisten Fällen die Augen mehr

verbirbt als verbessert. Brillen können nur einer fehlerhaften Organisation des Auges zu Hülfe kommen, aber nie gesunde oder geschwächte Augen stärken und verbessern. Allen, a. d. Elbe. Dr. Rommershausen.

Der 20te Jahresbericht über die Wirksamkeit dieser Essenz ist so eben erschienen und wird bei franco Bestellung unter Kreuzband frei und gratis überfandt. Allen, a. d. Elbe, Königr. Preußen. Apoth. Dr. F. G. Geiss.

Literarische Anzeige.

Bei Th. Steinhausen in Hermannstadt ist so eben angekommen und zu haben:

Die constitutionelle Unabhängigkeit Siebenbürgens,

von

A. Papin Mariani.

Frei nach dem Rumänischen mit Beziehung auf die dort lebenden Deutschen,

von

J. F. Neugebauer.

Breslau, 1862. 8. br. 70 fr.

Der siebenbürgische Landtag.

(Separatdruck aus der Const. Oesterr. Zeitung. Vermehrt mit erläuternden Anmerkungen und mehreren einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.)

Preis 30 fr., mit Postverendung für Auswärtige 40 fr. ö. W.

Da der **siebenbürg. Landtag** vor der Thüre steht und allerlei rechtsgeschichtliche Erinnerungen weckt und Nützlich aus früheren Gesetzen herausbeschwört, empfehle ich nicht nur Freunden der Vaterlandsliebe, sondern auch den Streiter für neues Recht und constitutionelle Wahrheit die in meinem Verlage erschienene **Taschenausgabe siebenbürgischer Landesgesetze**, und zwar:

Taschenausgabe der siebenbürgischen Landesgesetze Nr. 1. Enthält: Sammlung der Reglements-Vorschriften, welche vom Jahr 1795 bis zum Jahr 1805 für die sächsische Nation in Siebenbürgen von allerhöchsten Orten erlassen wurden. Mit vollständigem Inhalt. kr. 30 fr.

Nr. 2. Enthält: Das **Leopoldinische Diplom** vom 4. Dez. 1691, die Landtagsartikel vom Jahre 1791 nebst dem Artikel 3: 1744 mit der pragmatischen Sanction. (In latein. Sprache.) kr. 60 fr.

Nr. 3. Die **Justiz-Verschlüsse der Nations-Universität**. 20 fr.

Nr. 4. **Siebenbürgische Landtags-Artikel vom Jahre 1848.** Nebst einem Anhang. kr. 30 fr.

Nr. 5. Die **wichtigsten Verfassungsgrundgesetze** des Großfürstenthums Siebenbürgen von alterher bis in die neueste Zeit überliefert und mit erklärenden Noten versehen von einem Fachgelehrten. kr. 1 fl. 40 fr.

Nr. 6. **Werkwürdige Municipal-Constitutionen der Siebenbürger Stetler und Sachsen.** Zusammengefaßt und theilweise ins Deutsche überetzt, sowie mit erklärenden Noten versehen von Friedrich Schuler v. Slobos. o. ö. Professor an der k. k. Rechtsakademie zu Hermannstadt. II. 8. kr. 1 fl.

Die **Stücke 1, 4, 5, 6** vereinigt auch unter dem Titel: **Materialien zur siebenbürg. Rechtsgeschichte.** Von Professor Friedrich Schuler v. Slobos. II. 8. kr. 2 fl. eleg. geb. 2 fl. 40 fr.

Von demselben Verfasser empfehlen wir:

Erste Grundzüge der theoretischen Diplomatie, lithogr. 185. Preis 70 fr.

Statuta Jurium municipalium Saxonum. Das Eigen-Landrecht der siebenbürg. Sachsen. Hermannstadt 1853. Preis 2 fl. 10 fr.

Siebenbürgische Rechtsgeschichte. I. Band. (Rechtsquellen und Staatsrecht). 1855. Preis 2 fl. 98 fr.

II. Band. (Die Privatrechte, Ungarisches, Statutargeschbuch und Sächsisches) zusammen 2 fl. 96 fr. Auch sind die einzelnen Abtheilungen besonders erschienen und können für sich bezogen werden.

Ferner ist in meinem Verlage erschienen:

Beitrag zur Geschichte und Statistik des Steuerwesens in Siebenbürgen. Von G. A. Vietz. 8. br. 1 fl.

Füger von Nechtorn, Dr. Max. Ueber die Wiederherstellung des bestehenden ungarischen Privatrechtes. Ein civilistischer Beitrag zur Erörterung einer der belangreichsten Fragen für den bevorstehenden Landtag. kr. 80 fr.

Die Karlsburger Conferenzen am 11. und 12. Februar 1861, **Protokoll und Acten.** br. 50 fr.

Sapnald Dr. Ludwig, Bischof von Siebenbürgen. Rede, gehalten in der Sitzung des ungar. Oberhauses zu Pest am 17. Juni 1861. br. 12 fr.

Ortschaftsverzeichniß des Großfürstenthums Siebenbürgen, nach der Eintheilung in Comitate, Stämme und Districte in den drei Landessprachen. (Obne die mit Ungarn vereinigten Theile.) 8. br. 80 fr.

Karte von Siebenbürgen. 4. Auflage mit der neuesten Landes-Eintheilung. 1 fl. 30 fr. Auf Leinwand gebunden in Cui 2 fl. 30 fr.

Sammlung der wichtigsten Staatsacten. Oesterreich, Ungarn und Siebenbürgen betreffend, welche seit dem Manifeste vom 20. October 1860 in der Einberufung des siebenbürgischen Landtages erschienen sind. I. Heft. 8. br. 1 fl.

II. Heft. Die **Altenstücke** aus dem October 1861 bis Mai 1862 enthaltend. II. 8. 80 fr. (III. Heft unter der Presse.)

Die Verhandlungen der sächsischen Nations-Universität 1861. Nach dem Sitzungs-Protokolle. 2 Hefte. 1 fl.

Außerdem halte ich stets ein großes Lager juridischer und staatswissenschaftlicher Werke vorrätzig.